

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

**Terrorismusbekämpfung in Baden-Württemberg;
Rasterfahndung und Datenschutz**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten:

1. Wird die in Baden-Württemberg eingeleitete Rasterfahndung auf Grundlage der §§ 98 a und 98 b der StPO oder auf der Grundlage der Vorschriften des Landespolizeigesetzes durchgeführt?
2. Welche Dateien öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen werden für den Datenabgleich herangezogen?
3. Aufgrund welcher Rechtsvorschriften sind die jeweiligen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen zur Übermittlung der angeforderten Daten berechtigt und verpflichtet?
4. Welche Merkmale müssen von den angefragten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen übermittelt werden?
5. Bei welcher Behörde des Landes wird der Datenabgleich durchgeführt?
6. Bis wann wird der Datenabgleich in Baden-Württemberg abgeschlossen sein und bis wann kann mit der Löschung der erhobenen Daten gerechnet werden ?

7. In welchen weiteren Bundesländern werden derzeit auf Basis welcher Rechtsgrundlagen Rasterfahndungen durchgeführt?
8. Werden die im Zuge des in einzelnen Bundesländern durch den Datenabgleich erstellten Dateien ebenfalls untereinander abgeglichen und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
9. Werden gegen Personen, die alle im Rahmen der Rasterfahndung erhobene Merkmale erfüllen, bislang aber nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, Ermittlungsverfahren eingeleitet oder welche sonstigen Maßnahmen sind gegen solche Personen vorgesehen?
10. Mit Kosten in welcher Höhe rechnet die Landesregierung für die Durchführung der Rasterfahndung?
11. Wann und aus welchem Anlass und mit welchem Erfolg wurde in Baden-Württemberg und in den anderen Bundesländern zuletzt eine Rasterfahndung durchgeführt?

02. 10. 2001

Oelmayer
und Fraktion

Begründung

Vor wenigen Tagen ist in Baden-Württemberg aufgrund der Terroranschläge in den USA eine sogenannte Rasterfahndung eingeleitet worden. Der im Zuge der Rasterfahndung durchgeführte Abgleich verschiedener, nicht zu polizeilichen Zwecken erstellter Dateien öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen führt zu einem erheblichen Eingriff in das aus Artikeln 1 und 2 GG abgeleiteten Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Daher ist es das Ziel des Antrags, die Rechtsgrundlagen und die Angemessenheit der von der Landesregierung eingeleiteten Rasterfahndung zu klären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2001 Nr. 3-1233.8/5 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Wird die in Baden-Württemberg eingeleitete Rasterfahndung auf Grundlage der §§ 98 a und 98 b der StPO oder auf der Grundlage der Vorschriften des Landespolizeigesetzes durchgeführt?*

Rechtsgrundlage für die eingeleitete Rasterfahndung sind die Vorschriften des Polizeigesetzes (PolG) Baden-Württemberg (§§ 40, 22 Abs. 5, 6 PolG).

Die Rasterfahndung wurde in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg eingeleitet, seinen Hinweisen wurde Rechnung getragen.

2. *Welche Dateien öffentlicher und nicht öffentlicher Stellen werden für den Datenabgleich herangezogen?*

Die einzelnen in die Rasterfahndung einbezogenen Dateien bzw. Stellen, deren Dateien abgefragt werden, können aus ermittlungstaktischen Gründen nicht im Rahmen einer als Landtags-Drucksache öffentlich zugänglichen Anfrage mitgeteilt werden. Das Innenministerium ist auf entsprechenden Wunsch bereit, Informationen hierzu dem Landtag im zuständigen Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung mitzuteilen.

3. Aufgrund welcher Rechtsvorschriften sind die jeweiligen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen zur Übermittlung der angeforderten Daten berechtigt und verpflichtet?

Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung sind für die öffentlichen Stellen § 16 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sowie ergänzende Datenübermittlungsnormen in den jeweiligen Spezialgesetzen und für die angefragten privaten Stellen § 15 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

4. Welche Merkmale müssen von den angefragten öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen übermittelt werden?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Bei welcher Behörde des Landes wird der Datenabgleich durchgeführt?

Der Datenabgleich wird beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg durchgeführt.

6. Bis wann wird der Datenabgleich in Baden-Württemberg abgeschlossen sein und bis wann kann mit der Löschung der erhobenen Daten gerechnet werden?

Konkrete Aussagen darüber, wann der Datenabgleich abgeschlossen und die Daten gelöscht werden können, sind derzeit noch nicht möglich. Aufgrund von Verzögerungen beim Datenrücklauf von den angefragten Stellen, der notwendigen Aufarbeitung und der Qualität der angelieferten Daten ist derzeit nicht abschätzbar, welche Zeit die Durchführung des Datenabgleichs im Landeskriminalamt in Anspruch nehmen wird.

Soweit die Daten nicht zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind bzw. wenn der Zweck der Maßnahme erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann, gewährleistet das Landeskriminalamt Baden-Württemberg ihre unverzügliche Löschung nach Maßgabe des § 40 Absatz 4 PolG. Entsprechend werden auch die vorhandenen Unterlagen vernichtet.

7. In welchen weiteren Bundesländern werden derzeit auf Basis welcher Rechtsgrundlagen Rasterfahndungen durchgeführt?

Nach den Terroranschlägen in den USA haben sich sämtliche Fachgremien der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und das Bundesministerium des Innern einvernehmlich für die Durchführung einer bundesweiten Rasterfahndung auf der Grundlage der jeweiligen Polizeigesetze ausgesprochen. Zahlreiche Bundesländer – darunter Baden-Württemberg – haben damit bereits begonnen. In einzelnen Bundesländern (Schleswig-Holstein und Bremen) ist dies mangels einer entsprechenden polizeigesetzlichen Rechtsgrundlage noch nicht möglich.

8. Werden die im Zuge des in einzelnen Bundesländern durch den Datenabgleich erstellten Dateien ebenfalls untereinander abgeglichen und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Da der bisher ermittelte internationale Kreis der Tatverdächtigen eine hohe Mobilität auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland über Ländergrenzen hinweg aufweist, ist ein länderübergreifender maschineller Datenabgleich der Rasterergebnisse erforderlich. In den zuständigen Bund-Länder-Gremien wird derzeit eine Konzeption für einen solchen maschinellen Datenabgleich der Rasterergebnisse in den Bundesländern erarbeitet. Eine endgültige und bundesweit abgestimmte Vorgehensweise steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Rechtsgrundlagen in Baden-Württemberg sind für die Speicherung der Rasterergebnisse die §§ 37, 38 PolG, für eine Übermittlung von Daten die §§ 41 bis 43 PolG und für den Datenabgleich die §§ 39, 40 PolG. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Werden gegen Personen, die alle im Rahmen der Rasterfahndung erhobene Merkmale erfüllen, bislang aber nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, Ermittlungsverfahren eingeleitet oder welche sonstigen Maßnahmen sind gegen solche Personen vorgesehen?

Die Einleitung von Ermittlungsverfahren erfordert gem. § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat. Allein das Vorliegen von Rastermerkmalen begründet in der Regel keinen derartigen Anfangsverdacht. Daher ist die Einleitung von Ermittlungsverfahren bei Personen, die entsprechende Rastermerkmale erfüllen, keine zwangsläufige Folge.

Generelle Aussagen darüber, welche sonstigen Maßnahmen strafprozessualer oder polizeirechtlicher Art gegen Personen vorgesehen sind, die die Rasterkriterien erfüllen, sind nicht möglich. Erst unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage in Bund und Ländern, vorhandener Hinweise und Analyseergebnisse sowie einer individuellen Bewertung basierend auf kriminalistischem Erfahrungswissen wird über das weitere Vorgehen entschieden.

10. Mit Kosten in welcher Höhe rechnet die Landesregierung für die Durchführung der Rasterfahndung?

Die Kosten für die Durchführung der Rasterfahndung sind zum jetzigen Zeitpunkt abschließend nicht bezifferbar. Beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg sind derzeit ständig 15 Mitarbeiter eingebunden. Darüber hinaus haben einige Adressaten bereits angekündigt, dem Landeskriminalamt die bei der Datenerhebung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bis jetzt liegt lediglich eine Kostenforderung eines Regionalen Rechenzentrums vor.

11. Wann und aus welchem Anlass und mit welchem Erfolg wurde in Baden-Württemberg und in den anderen Bundesländern zuletzt eine Rasterfahndung durchgeführt?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass wegen Ablaufs der Aussonderungsprüffristen die Daten zum größten Teil bereits gelöscht sowie die zu Grunde liegenden Akten vernichtet wurden, weshalb die Beantwortung der Frage teils auf Erinnerungen der damals beteiligten Beamten, teils auf fragmentarisch noch vorhandenen Unterlagen beruhen. Außerdem war in der Kürze der Zeit eine Umfrage bei den anderen Bundesländern über dort durchgeführte Rasterfahndungen und deren Ergebnisse nicht möglich. Insoweit beschränken sich die Ausführungen hauptsächlich auf die in Baden-Württemberg durchgeführten Maßnahmen und erheben aus den vorstehend genannten Gründen auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Im Rahmen der Bekämpfung des „Linksterrorismus“ („RAF“) wurden in den Jahren 1979 und 1980 in Baden-Württemberg Rasterfahndungen durchgeführt. Dabei konnte im November 1979 eine konspirative Wohnung in Mannheim aufgedeckt werden, die von mit Haftbefehl gesuchten RAF-Mitgliedern benutzt worden war. Mindestens fünf der „Top-Terroristen“ hatten sich nachweislich dort aufgehalten.

In Hessen wurden im selben Jahr (1979) nach gleichem Muster Rasterfahndungen ausgelöst. Im Zuge dieser Maßnahmen konnten eine konspirative Wohnung entdeckt sowie ein mit Haftbefehl gesuchter RAF-Terrorist festgenommen werden.

- Im Jahre 1981 erfolgte im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität ein automatisierter Datenabgleich von Fluglizenzhabern mit polizeilichen Dateien. Anlass war der Verdacht des Rauschgiftschmuggels per Kleinflugzeug. Durch weitere Auswertungs- und Ermittlungsmaßnahmen konnten gegen 8 Personen Verfahren eingeleitet werden, in deren Verlauf 7 Personen festgenommen und 3 Kleinflugzeuge beschlagnahmt wurden. Dieser Personenkreis stand auch im Verdacht, ca. 2 Tonnen Gold in die Bundesrepublik geschmuggelt zu haben.
- Zur Verhütung von Anschlägen ausländischer Terrorkommandos in Deutschland wurden Anfang der 90er-Jahre Datenbestände des Ausländerzentralregisters mit dem APIS-Bestand bei der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg automatisiert abgeglichen. Dadurch konnte eine Reihe von Personen ermittelt werden, die als sog. Gefährder einzustufen waren.

Dr. Schäuble
Innenminister